

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Schulen der Sekundarstufe I  
der Stadtgemeinde Bremen

Auskunft erteilt  
Frau Voß  
Zimmer E. 104  
T (0421) 361-6413  
F (0421) 496-6413  
E-Mail  
sabine.voss@bildung.bremen.de  
Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

## **Mitteilung Nr. 31/2024**

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
40-11

Bremen, 12.02.2024

### **Übergang von der Grundschule in die 5. Jahrgangsstufe**

hier: Eingaben in die Datenmaske, Härtefallanträge und Termine der Aufnahmeverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zugangsdaten zur Datenmaske für das Aufnahmeverfahren wurden Ihnen von Herrn Icken bereits zugeschickt. Diese Verfügung soll Ihnen wichtige Erläuterungen zum Aufnahmeverfahren geben, die unbedingt beachtet werden müssen.

### **Eintragungen in die Datenmaske**

#### Komplettaufnahme:

Können entsprechend der Kapazitätsrichtlinie alle Schüler:innen pro Wahlgang aufgenommen werden, ist eine Komplettaufnahme möglich. Dazu klicken Sie bitte den Button Komplettaufnahme in der Datenmaske an. In diesem Fall muss über Härtefallanträge nicht entschieden werden.

#### Aufnahmeverfahren:

Eine richterliche Auflage, der wir unbedingt Folge zu leisten haben, ist, dass ersichtlich sein muss, welche Schüler:in im jeweiligen Schritt aufgenommen wurde.

Es muss deshalb bei dem Merkmal „AUFNAHME“ der jeweilige Buchstabe der einzelnen Schritte eingetragen werden. Diese sind im Folgenden:

- H** = Härtefall
- F** = Fremdsprache besonderes Sprachangebot
- S** = Sportkaderklasse
- L** = Leistungskriterium
- Z** = zugeordnete Grundschule
- R** = Rest-Los (nicht zugeordnete Grundschule)

Im jeweiligen Aufnahmeprotokoll sind die „Buchstaben“ ebenfalls ersichtlich.

Im Feld „WARTELISTE“ muss die Zahl des jeweiligen Wartelistenplatzes eingetragen werden. Für jede:n erfolglose:n Bewerber:in muss ein Wartelistenplatz vergeben werden. Sollte Ihre Schule bereits in der Erstwahl überangewählt sein, so müssen nichtsdestotrotz auch für die Zweit- und Drittwahlen die jeweiligen Wartelistenplätze ermittelt werden. Zur Bildung der Warteliste wird für die Oberschulen in der Reihenfolge zuerst in der Gruppe der zugeordneten Grundschulen und dann in der Gruppe der nicht zugeordneten Grundschulen gelöst. Bei den Gymnasien wird zuerst in der Gruppe des Leistungskriteriums und danach in der Gruppe der restlichen Anwahlen gelöst.

Für die Eingabe in die Datenmaske bedeutet dieses, dass hinter der jeweiligen Identifikationsnummer (Schüler:in) eine Eintragung in die Datenmaske erfolgen muss. Entweder im Feld „AUFNAHME“ (ein Buchstabe) oder im Feld „WARTELISTE“ (eine Zahl).

In den späteren Aufnahmebescheiden wird den Eltern der jeweilige Wartelistenplatz der Erst-, Zweit- bzw. Drittwahl mitgeteilt.

## **Grundsätzliche Informationen für das Aufnahmeverfahren**

Grundlage für das Aufnahmeverfahren ist die „Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen“ vom 27. Januar 2016 in der Fassung vom 12. Dezember 2018 und der Mitteilung 15/2024 (Richtlinien über die Aufnahmekapazitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadtgemeinde Bremen vom 16. Januar 2024).

Die an Ihrer Schule zur Verfügung stehenden Schüler:innenplätze für das Aufnahmeverfahren der Regelschüler:innen finden Sie in Ihrer Datenmaske (Aufnahmeplätze ...)

In diesem Jahr sind erstmalig auch die **Privatschulen den öffentlichen Oberschulen zugeordnet**. Dieses bitte ich unbedingt zu beachten. Eine Liste der Zuordnung der privaten Grundschulen zu den öffentlichen Oberschulen finden Sie in der Broschüre „Übergang von der Grundschule in die 5. Jahrgangsstufe“.

Die jeweiligen Protokolle zum Aufnahmeverfahren finden Sie in SDP unter Formulare -- Übergang von Klasse 4 nach 5. Ebenso die Anlagen, diese sind Bestandteil der Protokolle und müssen ebenfalls ausgefüllt werden.

Die Gesamtschüler:innenvertretung, der Zentralelternbeirat und der Beirat des jeweiligen Stadt- oder Ortsteils können je ein Mitglied als Beobachter:in des Aufnahmeverfahrens entsenden. Dies gilt aus Datenschutzgründen nicht für die Beratung der Härtefallanträge.

## **Härtefallanträge**

Die eingereichten Härtefallanträge müssen von der Schulleiterin bzw. von dem Schulleiter nach Beratung mit einem/einer Elternvertreter:in vorberaten und nach der Zustimmung der Fachaufsicht bei der Senatorin für Kinder und Bildung von der Schule beschieden werden. Das allgemeine Verwaltungsrecht schreibt vor, dass auf einen Antrag ein Bescheid erfolgen muss. Um Irritationen bei den Eltern zu vermeiden, wird bei einer Komplettaufnahme oder einer Aufnahme des Kindes im regulären Aufnahmeverfahren auf den gesonderten Bescheid zum Härtefallantrag verzichtet.

Das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht haben in den letzten Aufnahmeverfahren beanstandet, dass Härtefälle (insbesondere Geschwisterkind-Härtefälle) zu großzügig bewilligt worden seien und keine ausreichenden Nachweise für die vorgetragene Härtegründe vorgelegt hätten. Bitte stellen Sie sicher, dass über Härtefälle grundsätzlich äußerst restriktiv entschieden wird.

und eine ausführliche Dokumentation mit gründlicher Abwägungen der einzelnen Argumente gewährleistet ist. Fehlentscheidungen führen zu erheblichen Kosten für die Senatorin für Kinder und Bildung und in der Regel zu Aufnahmen über Kapazität für die Schulen!

Die maximal 10 % der zur Verfügung stehenden Plätze für Härtefälle sind **keine** Sollgröße, sondern eine Höchstgrenze, d. h. sie sollen in der Regel nicht ausgeschöpft werden! Auch bei der Geschwisterkindregelung müssen sehr strenge Maßstäbe gesetzt werden. Die Gründe müssen ausführlich dargelegt werden. Insbesondere reicht die Konstellation Geschwisterkind, alleinerziehender und zugleich berufstätiger Elternteil so pauschal nicht aus; es müssen hier sehr genaue Angaben zu dieser Konstellation vorliegen (z. B. anderer Elternteil lebt weit entfernt, es besteht kein Kontakt o. Ä.) bzw. weitere erschwerende Umstände hinzukommen (nähere Erläuterungen dazu siehe Broschüre „Übergang von der Grundschule in die 5. Jahrgangsstufe“).

Bei Zwillingen ist ein (bedingter) Härtefall auch nur dann gegeben, wenn die Nichtaufnahme des anderen Zwillinges zu familiären Problemen führen würde (s. ebenfalls die Broschüre). Aber Achtung: In dem Fall realisiert sich der Härtefall erst dann, wenn einer der Zwillinge ausgelost wird; es muss also auf die Lose der Zwillinge die ID des jeweils anderen Zwillinges mit aufgeschrieben werden, so dass beide gleichzeitig aufgenommen werden. Dies geht aber auch nur dann, wenn die 10%-Quote für Härtefälle die Aufnahme eines weiteren Kindes als Härtefall (das andere ist ja ausgelost worden) noch zulässt. Außerdem muss in der Regel am Gymnasium das Leistungskriterium beider Zwillinge beachtet werden (dann, wenn es schon für die Gruppe der Bewerber:innen mit Leistungen über Regelstandard nicht genug Plätze gibt).

Die Bewilligung eines Härtefallantrages bedarf der vorherigen Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung (§ 8 Absatz 5 Satz 2 Aufnahmeverordnung).

Als Anlage füge ich ein Muster für einen negativen Bescheid bei. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist in diesem Bescheid nicht notwendig, da ein eventueller Widerspruch gegen die Nichtanerkennung als Härtefall im Rahmen des Widerspruchs gegen die Nichtaufnahme an der Wunschschule vorzutragen ist. Wenn Kinder von abgelehnten Härtefallanträgen im regulären Aufnahmeverfahren aufgenommen werden, wird auf einen Ablehnungsbescheid verzichtet, um Irritationen bei den Eltern zu vermeiden. Bitte verschicken Sie die Bescheide bezüglich der Härtefallanträge am **08.03.2024**, um einen möglichst zeitgleichen Versand mit den Aufnahmebescheiden zu gewährleisten.

Zur Identifikation der einzelnen Härtefälle schicken Sie mir bitte die Namen (des Kindes) der Ihnen vorliegenden Härtefallanträge. Ich werde die Liste um die dazugehörige ID-Nummer ergänzen und direkt an die Schulleiterin bzw. den Schulleiter mailen, so dass Sie die jeweiligen Lose heraus-sortieren können.

### **Ausdruck der Lose**

Die Privatschulen melden bis zum 15. Februar, welche Kinder an der jeweiligen Schule aufgenommen worden sind und ob Verzichtserklärungen der Erziehungsberechtigten vorliegen. Bei Doppelanmeldung und Verzichtserklärung werden diese Kinder wieder aus der Datenbank für das Aufnahmeverfahren gelöscht. Deshalb bitte die Lose für das Aufnahmeverfahren erst ausdrucken, wenn Sie die **Freigabe** per E-Mail bekommen haben.

Bitte denken Sie daran, dass die Lose nicht auf durchschimmerndem Papier ausgedruckt werden. Ferner müssen die Lose, bevor sie in einen blickdichten und abgedeckten Lostopf gelegt und ordentlich durchmischt werden, unbedingt **zwei Mal** gefaltet werden. Es muss auf eine gleichmäßige Faltung aller Lose geachtet werden.

## Termine für das Aufnahmeverfahren

		Eingabeende in die Datenmaske
Erstwahlverfahren	Donnerstag, 22.02.2024	Freitag, 23.02.2024, 12:00 Uhr
Zweitwahlverfahren	Dienstag, 27.02.2024	Mittwoch, 28.02.2024, 12:00 Uhr
Drittwahlverfahren	Freitag, 01.03.2024	Freitag, 01.03.2024, 12:00 Uhr

Alle Termine sind Pflichttermine. Ich bitte um strikte Beachtung, um die Rechtssicherheit des Verfahrens zu gewährleisten.

## Pflege der Warteliste

In der Datenmaske gibt es die Rubrik „Warteliste“. Melden Eltern den Schulplatz wieder ab, müssen diese Kinder „gestrichen/gelöscht“ werden und der Nächste der Warteliste muss nach Rücksprache mit den Eltern aufgenommen werden. Dieses muss in der Datenmaske dokumentiert werden. Bitte informieren Sie die ursprüngliche Aufnahmeschule von dieser Veränderung.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

**Anlage**

gez. Voß